

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 663/96 des Rates vom 28. März 1996 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Malaysia, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 664/96 des Rates vom 29. März 1996 zur Verlängerung der Aussetzung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter EPROMs (löschbare, programmierbare Nur-Lese-Speicher), mit Ursprung in Japan** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 665/96 der Kommission vom 12. April 1996 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Anspruchsübertragungen und zeitlich begrenzten Abtretungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 666/96 der Kommission vom 12. April 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 447/96 mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 667/96 der Kommission vom 12. April 1996 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko** 11
- Verordnung (EG) Nr. 668/96 der Kommission vom 12. April 1996 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 65 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle** 13

* Verordnung (EG) Nr. 669/96 der Kommission vom 12. April 1996 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 157. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89.....	16
* Verordnung (EG) Nr. 670/96 der Kommission vom 12. April 1996 über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Quartal 1996 (zweiter Zeitraum)(¹)	17
Verordnung (EG) Nr. 671/96 der Kommission vom 12. April 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	19
Verordnung (EG) Nr. 672/96 der Kommission vom 12. April 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle.....	21
* Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt(¹)	23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/268/EG:

Entscheidung der Kommission vom 2. April 1996 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten.....	36
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 268/96 der Kommission vom 13. Februar 1996 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 über die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien (ABl. Nr. L 36 vom 14. 2. 1996)	38
---	----

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 663/96 DES RATES

vom 28. März 1996

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Malaysia, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 2426/95⁽²⁾, nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt, einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (nachstehend „3,5"-Mikroplatten“ genannt) des KN-Codes ex 8523 20 90 mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, Mexiko und Malaysia ein.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden ein kooperationswilliger Hersteller in Malaysia und ein Unternehmen, das sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Mexiko produzierte und das ausdrücklich die Kommission davon unterrichtet hatte, daß es nicht an dem Verfahren mitarbeiten werde, von der Kommission gehört. Beide Parteien legten auch

schriftliche Sachäußerungen und Stellungnahmen zu den Feststellungen vor.

- (3) Auf Antrag wurden die Parteien über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Zolls zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (4) Wegen des Umfangs und der Vielfalt des zu prüfenden Zahlenmaterials konnte die Untersuchung nicht innerhalb der in Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, festgesetzten Frist abgeschlossen werden.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (5) Da keine weiteren Argumente zu der Ware und der gleichartigen Ware vorgebracht worden sind, werden die Feststellungen unter den Randnummern 8 bis 12 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

D. DUMPING

- (6) Für die Zwecke der endgültigen Feststellungen wurde das Dumping nach der gleichen Methode wie bei der vorläufigen Dumpingaufklärung ermittelt. Die Berechnungen der Dumpingspanne wurden nur zur Berücksichtigung von Schreibfehlern und technischen Änderungen geändert, da keine neuen Fakten oder Argumente zu der Methode vorgebracht worden waren.
- (7) Dementsprechend werden die Feststellungen unter den Randnummern 14 bis 20 der Verordnung über den vorläufigen Zoll mit den entsprechenden Änderungen bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 3.

Dumpingspannen

a) Kooperationswillige Hersteller

- (8) Was die kooperationswilligen Hersteller in den Vereinigten Staaten und Mexiko anbetrifft, so werden die Feststellungen unter Randnummer 21 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.
- (9) Auf der Grundlage der technischen Änderungen, die bei der Berechnung des Normalwertes und des Ausführpreises für einen kooperationswilligen Hersteller in Malaysia erforderlich waren, ermittelte die Kommission für die einzelnen betroffenen Unternehmen folgende endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

— Mega High Tech: 31,8 %

— Diskcomp: 46,4 %

b) Nichtkooperationswillige Hersteller

- (10) In Ermangelung weiterer Kommentare werden die Feststellungen unter den Randnummern 23 und 24 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (11) Da zu der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft keine neuen Argumente vorgebracht worden sind, werden auch die Feststellungen unter den Randnummern 25 bis 28 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Preise der gedumpte Einfuhren

- (12) Der unter Randnummer 2 genannte Hersteller in den Vereinigten Staaten und Mexiko erhob Einwände gegen die Wahl der Eurostat-Daten als Beweise für die Preisunterbietung der nichtkooperationswilligen Unternehmen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens sei ein Vertriebssystem auf dem Gemeinschaftsmarkt demjenigen der kooperationswilligen amerikanischen und mexikanischen Hersteller sehr ähnlich, so daß die Preisunterbietung seinerseits ebenfalls nur geringfügig wäre. Zweitens handele es sich bei dem KN-Code, unter dem Eurostat die Daten für 3,5"-Mikroplatten erfaßt, um eine „Korb“-Kategorie, unter die auch noch andere Waren fallen, so daß diese Zahlen kein zuverlässiges Urteil zuließen.

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden.

Angesichts der ausdrücklichen Entscheidung dieses Herstellers, nicht an dem Verfahren mitzuarbeiten, wird sein Argument, seine Preisunterbietung wäre

ebenfalls geringfügig gewesen, durch keinerlei Beweis gestützt und bleibt daher lediglich eine Behauptung.

Was den zweiten Einwand anbetrifft, so ist es die normale Praxis der Gemeinschaftsorgane, die Eurostat-Daten als die am ehesten geeigneten positiven Beweise für Einfuhrvolumen und Preise heranzuziehen, wenn keine anderen zuverlässigen Angaben aus anderen Quellen vorliegen. Die von der Kommission in diesem und in den beiden vorausgegangenen Verfahren (siehe Randnummer 7 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) gewählte Methodik, um der „Korb“-Art des fraglichen KN-Codes Rechnung zu tragen, erwies sich als vernünftig und wurde von den betroffenen Parteien nicht bestritten. In jedem Fall legte dieser Hersteller keine Beweise dafür vor, ob und inwieweit die Eurostat-Daten im Fall dieser Ware irreführend sein könnten.

2. Sonstige Schadensfeststellungen

- (13) Da keine neuen Fakten oder Argumente zu der Kumulierung der Schadensursache und den anderen Schadensfeststellungen vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 30 bis 45 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (14) Keine der interessierten Parteien brachte Sachäußerungen zu dem Interesse der Gemeinschaft und zu den diesbezüglichen vorläufigen Feststellungen vor.

Die Feststellungen unter den Randnummern 46 bis 50 der Verordnung über den vorläufigen Zoll werden daher bestätigt.

H. ZOLL

- (15) Zu der Methodik der Kommission für die Ermittlung der Zollsätze unter den Randnummern 51 bis 55 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurden keine Sachäußerungen vorgebracht.

Diese werden daher bestätigt; da die endgültig ermittelten Dumpingspannen die ermittelten Schadensschwelen im Fall der kooperationswilligen Hersteller in Malaysia überstieg, sollten die Maßnahmen auf der Höhe dieser Schadensschwelen festgesetzt werden. Da die Schadensschwelen im Fall der kooperationswilligen

Hersteller in Mexiko und den Vereinigten Staaten geringfügig sind, sollten auf die Einfuhren der gleichartigen Ware, die von diesen Herstellern hergestellt wird, keine endgültigen Antidumpingmaßnahmen angewandt werden.

I. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (16) In Anbetracht der festgestellten Dumpingspannen, der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und seiner schwierigen finanziellen Situation wird es als notwendig angesehen, die Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Antidumpingzolls im Fall aller Unternehmen bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten, die zur Aufzeichnung und Speicherung codierter digitaler Computerdaten verwendet werden, des KN-Codes ex 8523 20 90 (Taric-Code 8523 20 90* 10) mit Ursprung in Malaysia, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingefügt.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, wird wie folgt festgelegt:

Land	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Malaysia	46,4	8858
Mexiko	44,0	8882
Vereinigte Staaten	44,0	8857

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1996.

Davon ausgenommen sind die Waren, die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden; für sie gelten folgende Zollsätze:

Land und Hersteller	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Malaysia		
— Mega High Tech	12,8	8855
— Diskcomp	26,4	8856

3. Der Zoll wird nicht auf die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Waren erhoben, die von folgenden Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden:

Land und Hersteller	Taric-Zusatzcode
Mexiko	
— Verbatim	8854
Vereinigte Staaten	
— 3M	8853
— TDK	8853
— Verbatim	8853

- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Antidumpingzolls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2426/95 werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLO

VERORDNUNG (EG) Nr. 664/96 DES RATES

vom 29. März 1996

zur Verlängerung der Aussetzung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter EPROMs (löschrbare, programmierbare Nur-Lese-Speicher), mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß gemäß der vorgenannten Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 577/91 des Rates⁽²⁾ wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter EPROMs (löschrbare, programmierbare Nur-Lese-Speicher), mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft eingeführt; diese Waren fallen unter folgende KN-Codes:
- 8542 11 33, 8542 11 34, 8542 11 35 oder 8542 11 36 (fertige UV-löschrbare EPROMs);
 - ex 8542 11 38 (fertige Flash EPROMs);
 - ex 8542 11 76 (OTPs);
 - ex 8542 11 01 (Wafer für alle Arten von EPROMs);
 - ex 8542 11 05 (Chips für alle Arten von EPROMs).
- (2) Mit dem Beschluß 95/272/EG⁽³⁾ setzte die Kommission den endgültigen Antidumpingzoll auf EPROMs mit Ursprung in Japan für neun Monate aus, da sich die Marktbedingungen bei der betreffenden Ware vorübergehend derart geändert hatten, daß kein schädigendes Dumping mehr vorlag und keine Gründe gegen die Aussetzung des Antidumpingzolls für diesen Zeitraum sprachen.

(3) Am 8. Oktober 1995 leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94⁽⁴⁾ eine Interimsüberprüfung⁽⁵⁾ der Antidumpingmaßnahmen betreffend EPROMs mit Ursprung in Japan ein. Diese Überprüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

(4) Wie im Falle der DRAMs, einer anderen Art von elektronischen Mikroschaltungen, bei denen die Aussetzung der Antidumpingzölle mit der Verordnung (EG) Nr. 399/96⁽⁶⁾ um ein Jahr verlängert wurde, prüfte die Kommission anhand der verfügbaren Angaben über die Marktsituation, und zwar insbesondere anhand der Verkaufsberichte der betroffenen Ausführer, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aussetzung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von EPROMs erfüllt sind. Die verfügbaren Statistiken und die Verkaufsanangaben, die die Kommission von den Gemeinschaftsherstellern und allen bekannten japanischen Ausführern erhielt, zeigen, daß die Lage auf dem EPROM-Markt in der Gemeinschaft gegen Ende des ursprünglichen Aussetzungszeitraums nach wie vor stabil ist, wobei die Nachfrage das Angebot übersteigt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verzeichnet bei hohen Verkaufspreisen weiterhin gute Geschäftsergebnisse. Die Untersuchung ergab, daß sich die Marktbedingungen, die unter Randnummer 3 des Beschlusses 95/272/EG beschrieben wurden, im allgemeinen nicht geändert haben. Nach den Marktvoraussagen dürfte diese Lage mindestens in den nächsten 12 Monaten anhalten.

(5) Da der EPROM-Markt in der Vergangenheit zyklischen Schwankungen unterlag, ist jedoch nicht auszuschließen, daß sich die derzeitige Marktsituation wieder verschlechtert. Dies könnte erneut zu schädigendem Dumping führen und wiederum die Anwendung von Antidumpingmaßnahmen erforderlich machen. Dafür spricht auch die Tatsache, daß in jüngster Zeit insbesondere in Japan beträchtliche zusätzliche Produktionskapazitäten geschaffen wurden und demnächst weitere Kapazitätsausweitungen bevorstehen. Daher kann angemessenerweise davon ausgegangen werden, daß sich ein etwaiger Abschwung auf dem EPROM-Markt aufgrund dieser Ausweitung der weltweiten Produktionskapazität noch verschärfen würde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 65 vom 12. 3. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2860/93 (ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 7. 1995, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 262 vom 7. 10. 1995, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 384/96.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 55 vom 6. 3. 1996, S. 1.

- (6) Daher sollte der betreffende Antidumpingzoll über den ursprünglichen Zeitraum von neun Monaten hinaus für ein weiteres Jahr ausgesetzt werden, da es als unwahrscheinlich angesehen wird, daß es aufgrund dieser Aussetzung erneut zu schädigendem Dumping auf dem EPROM-Markt in der Gemeinschaft kommen wird.
- (7) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 unterrichtete die Kommission den Antragsteller daraufhin von ihrer Absicht, dem Rat vorzuschlagen, die Aussetzung der vorgenannten Antidumpingzölle um ein Jahr zu verlängern; gleichzeitig gab sie ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Antragsteller erhob keine Einwände.
- (8) Somit wird die Auffassung vertreten, daß die in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 genannten Voraussetzungen für die Verlängerung der Aussetzung des betreffenden Zolls erfüllt sind und daß dieser Zoll daher für ein weiteres Jahr ausgesetzt werden sollte.
- (9) Wie im ursprünglichen Aussetzungszeitraum wird die Kommission die Entwicklung auf dem EPROM-Markt und das Verhalten der einzelnen Marktteilnehmer weiterhin genau beobachten. Sollte es zu einer erneuten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kommen, wird die Kommission dem Rat die unverzügliche Wiedereinführung des vorgenannten Antidumpingzolls empfehlen.
- (10) Zu diesem Zweck sind die im Rahmen der Verpflichtungen vorgesehenen Verkaufs- und Preis-

angaben weiterhin zu übermitteln, damit die Kommission den EPROM-Markt überwachen kann. Während des verlängerten Aussetzungszeitraums werden jedoch die im Rahmen der Verpflichtungen vorgesehenen Mindestpreisbestimmungen nicht angewandt. Während dieses Zeitraums wird die Kommission daher die vierteljährliche Berechnung der Mindestpreise sowie deren Mitteilung an die betroffenen Unternehmen einstellen.

- (11) Der Beratende Ausschuß wurde zur Aussetzung des Antidumpingzolls konsultiert und erhob keine Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aussetzung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 577/91 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter EPROMs (löschrare, programmierbare Nur-Lese-Speicher), mit Ursprung in Japan wird um ein Jahr bis zum 15. April 1997 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. TREU

VERORDNUNG (EG) Nr. 665/96 DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der
Anspruchsübertragungen und zeitlich begrenzten Abtretungen gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für
Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe f) und Artikel 5b
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der mit Artikel 5a der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 eingeführten erzeuerspezifischen
Obergrenzen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1847/95⁽⁴⁾, stieß im Wirtschaftsjahr 1995 im
Vereinigten Königreich auf Verwaltungsschwierigkeiten
mit der Folge, daß diese Obergrenzen nur mit erheblicher
Verspätung zugeteilt werden konnten. Bestimmte
Erzeuger waren deshalb nicht in der Lage, Ansprüche
oder befristete Abtretungen gemäß Artikel 5a Absatz 4
der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 innerhalb der durch
Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92
gesetzten Fristen zu übertragen bzw. vorzunehmen. Unter
bestimmten, etwaige Unregelmäßigkeiten bestmöglich
ausschließenden Bedingungen sollte dieser Mitgliedstaat
daher ermächtigt werden, für das Wirtschaftsjahr 1995
einen zweiten Zeitraum festzusetzen, in dem die betref-
fenden Erzeuger die genannten Übertragungen oder befristeten
Anspruchsabtretungen anzeigen können.

Durch die genannten Verwaltungsschwierigkeiten könnte
auch die Anwendung der zur Übertragung und befristeten
Abtretung von Ansprüchen für das Wirtschaftsjahr 1996
vorgesehenen Verfahren beeinträchtigt werden. Daher ist
vorzusehen, daß dieser Mitgliedstaat unter den vorge-
nannten Bedingungen ebenfalls einen zweiten Zeitraum
im Wirtschaftsjahr 1996 für geplante Übertragungen und
befristete Abtretungen festsetzen kann.

Die Anwendung der mit Artikel 5b Absatz 1 der Veror-
dung (EWG) Nr. 3013/89 eingeführten Sonderreserve mit

einer Obergrenze von je 600 000 Ansprüchen für Italien
und Griechenland gemäß der Verordnung (EG) Nr.
2134/95 der Kommission⁽⁵⁾ führt dazu, daß bestimmte
Erzeuger ab dem Wirtschaftsjahr 1995 zusätzliche
Ansprüche auf die Prämie für Mutterschafe und Ziegen
haben. Diese Ansprüche sind unter Berücksichtigung der
prämienfähigen Tierbestände gewährt worden, die diese
Erzeuger in den Wirtschaftsjahren 1991 und 1992
gehalten haben. Die Zusammensetzung der von diesen
Erzeugern gehaltenen Bestände hat sich seit diesen Wirt-
schaftsjahren erheblich verändern können. Daher
empfiehlt es sich, Übertragungen und befristete Abtre-
tungen der neu geschaffenen Ansprüche zuzulassen.
Daher sind Italien und Griechenland zu ermächtigen, für
die Wirtschaftsjahre 1995 und 1996 einen zweiten Zeit-
raum festzusetzen, in dem die betreffenden Erzeuger die
genannten Übertragungen oder befristeten Anspruchsab-
tretungen anzeigen können.

Aus denselben Gründen müssen auch Italien, Griechen-
land und das Vereinigte Königreich ausnahmsweise für
die Wirtschaftsjahre 1995 und 1996 ermächtigt werden,
die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92
vorgesehene Frist für die Mitteilung der Übertragungen
der Prämienansprüche und der befristeten Anspruchsab-
tretungen zu verlängern.

Die Festsetzung eines zweiten Zeitraums für die Mittei-
lung der Übertragungen oder befristeten Anspruchsabtre-
tungen unter den vorgenannten Bedingungen erfordert
auch eine Abweichung von den Bestimmungen des Arti-
kels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich
der Wirtschaftsjahre 1995, 1996 und 1997 für Griechen-
land, Italien und das Vereinigte Königreich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Wirtschaftsjahren 1995, 1996 und 1997 gilt
Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 nicht

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 12.

- a) im Vereinigten Königreich für durch Übertragung und/oder zeitlich befristete Abtretung erworbene Ansprüche, wenn die Übertragung und/oder Abtretung für das betreffende Wirtschaftsjahr vor der Mitteilung über die Gewährung von Ansprüchen aus der nationalen Reserve für dasselbe Jahr erfolgt sind,
- b) in Italien und Griechenland für die ab dem Wirtschaftsjahr 1995 gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2134/95 erworbenen Ansprüche.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 kann das Vereinigte Königreich für die Wirtschaftsjahre 1995 und 1996 eine zweite Frist setzen für Erzeuger, die einer der folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Für das Wirtschaftsjahr 1995

- a) Bei Erzeugern, die Ansprüche anbieten:

Die Prämienansprüche, über die ein solcher Erzeuger insgesamt verfügt, müssen sich bei der Abtretung auf eine größere Menge als die beziehen, für welche die für dieses Wirtschaftsjahr fällige Prämie beantragt wurde. Überdies darf sich die Abtretung auf nicht mehr als den Unterschied zwischen der Gesamtmenge der bestehenden Ansprüche und der für dieses Wirtschaftsjahr beantragten Menge erstrecken.

- b) Bei Erzeugern, die Ansprüche übernehmen:

i) Entweder wurde ihnen der für dieses Wirtschaftsjahr beantragte Anspruch aus der nationalen Reserve nicht vollständig zugeteilt oder

ii) sind ihnen die Ansprüche mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 1995 in Anwendung der zu dieser Aberkennung Anlaß gebenden Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 aberkannt worden, was ihnen frühestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der vom Vereinigten Königreich für die Mitteilung von Übertragungen und befristeten Abtretungen im Wirtschaftsjahr 1995 gesetzten Frist mitgeteilt wurde.

2. Für das Wirtschaftsjahr 1996

- a) Bei Erzeugern, die Ansprüche anbieten:

Die Prämienansprüche, über die ein solcher Erzeuger insgesamt verfügt, müssen sich bei der Abtretung auf eine größere Menge als die beziehen, für welche die für dieses Wirtschaftsjahr fällige Prämie beantragt wurde. Überdies darf sich die Abtretung auf nicht mehr als den Unterschied zwischen der Gesamtmenge der bestehenden

Ansprüche und der für dieses Wirtschaftsjahr beantragten Menge erstrecken.

- b) Bei Erzeugern, die Ansprüche übernehmen:

i) Entweder wurde ihnen der für das Wirtschaftsjahr 1996 beantragte Anspruch aus der nationalen Reserve nicht vollständig zugeteilt oder

ii) sind ihnen die Ansprüche mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 1996 in Anwendung der zu dieser Aberkennung Anlaß gebenden Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3267/92 aberkannt worden, was ihnen frühestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der vom Vereinigten Königreich für die Mitteilung von Übertragungen und befristeten Abtretungen im Wirtschaftsjahr 1996 gesetzten Frist mitgeteilt wurde.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 können Italien und Griechenland für die Wirtschaftsjahre 1995 und 1996 eine zweite Frist setzen für Erzeuger, die einer der folgenden Voraussetzungen genügen:

- a) Bei Erzeugern, die Ansprüche anbieten:

Die Prämienansprüche, über die ein solcher Erzeuger insgesamt verfügt, müssen sich bei der Abtretung auf eine größere Menge als die beziehen, für welche die in einem dieser beiden Wirtschaftsjahre fällige Prämie beantragt wurde/werden wird. Überdies darf sich die Abtretung auf nicht mehr als die gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2134/95 gewährten Anspruchsmenge erstrecken.

- b) Bei Erzeugern, die Ansprüche übernehmen:

Die Prämienansprüche, über die ein solcher Erzeuger insgesamt verfügt, müssen sich bei der Abtretung auf eine größere Menge als die beziehen, für welche die in diesen beiden Wirtschaftsjahren fällige Prämie beantragt wurde/werden wird.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 erfolgt diese Mitteilung für Italien, Griechenland und das Vereinigte Königreich in den Wirtschaftsjahren 1995 und 1996 vor einem vom jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzenden Termin, wenn die Übertragungen oder befristeten Abtretungen von Prämienansprüchen in der vom Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung festgesetzten zweiten Frist angezeigt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1995 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 666/96 DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 447/96 mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 447/96 des Rates vom 11. März 1996 mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung aus Tunesien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Februar 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 447/96 ist zu regeln, wie die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien abzuwickeln ist. Unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Lage des Gemeinschaftsmarktes für Olivenöl kann die vorgesehene Menge, wenn sich die Einfuhr auf einen kurzen Zeitraum des jeweiligen Wirtschaftsjahres konzentriert, ohne Störung des Gemeinschaftsmarktes abgesetzt werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Erteilung der Einfuhrlizenzen nach Monaten zu staffeln.

Da aus Tunesien nur eine beschränkte Menge eingeführt wird, sollte der Toleranzwert nicht angewendet werden, der genannt ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95⁽⁴⁾.

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2572/95⁽⁶⁾, sollte auf die Verordnung (EG) Nr. 447/96 hingewiesen werden, um sicherzustellen, daß die Abfertigung des betreffenden Olivenöls die Hinterlegung einer Sicherheit voraussetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 447/96 genannten Einfuhrlizenzen können ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beantragt werden. Die Einfuhrlizenzen werden gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung für höchstens 46 000 Tonnen erteilt.

Artikel 2

(1) Die Lizenzen werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 447/96 für höchstens 10 000 Tonnen pro Monat erteilt. Wird eine monatlich zugelassene Menge in dem jeweiligen Monat nicht ausgeschöpft, wird die Restmenge auf die Menge des Folgemonats angerechnet. Diese Restmenge darf nicht erneut übertragen werden.

Beginnt eine Woche in einem Monat und endet sie im Folgemonat, wird die monatlich zugelassene Menge unter dem Monat abgebucht, auf den der Donnerstag entfällt.

(2) Ist die in der Verordnung (EG) Nr. 447/96 vorgesehene Menge ausgeschöpft, setzt die Kommission die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Einfuhrlizenzen gelten sechzig Tage ab dem Tag ihrer Erteilung gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Ihre Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 31. Oktober 1996.

Die genannten Einfuhrlizenzen werden spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag erteilt, an dem die Kommission ihre Erteilung genehmigt.

Die für eine Einfuhrlizenz zu stellende Sicherheit beläuft sich auf 5 ECU/100 kg netto.

Artikel 4

Feld 20 der in Artikel 2 genannten Einfuhrlizenzen enthält eine der nachstehenden Angaben:

- Derecho de aduana fijado por el Reglamento (CE) n° 666/96
- Told fastsat ved forordning (EF) nr. 666/96
- Zoll gemäß Verordnung (EG) Nr. 666/96

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 13. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 1. 11. 1995, S. 37.

- Δασμός που καθορίστηκε από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 666/96
- Customs duty fixed by Regulation (EC) No 666/96
- Droit de douane fixé par le règlement (CE) n° 666/96
- Dazio doganale fissato dal regolamento (CE) n. 666/96
- Bij Verordening (EG) nr. 666/96 vastgesteld douanerecht
- Direito aduaneiro fixado pelo Regulamento (CE) n.º 666/96
- Asetuksessa (EY) N:o 666/96 vahvistettu tulli
- Tull fastställd genom förordning (EG) nr 666/96.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf in den zollrechtlich freien Verkehr höchstens die Menge überführt werden, die in

den Feldern 17 und 18 der jeweiligen Einfuhrlizenz vermerkt ist. In Feld 19 derselben Lizenz ist deshalb die Ziffer 0 einzutragen.

Artikel 5

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 wird der Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 287/94 ersetzt durch den Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 447/96.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 667/96 DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels
aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
werden für ein- (Standard) bzw. mehrblütige (Spray)
Nelken, groß- bzw. kleinblütige Rosen die jeweils zwei
Wochen geltenden gemeinschaftlichen Erzeugerpreise
zweimal jährlich, und zwar vor dem 15. Mai und dem 15.
Oktober festgesetzt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Israel, Jordanien, Zypern und Marokko in die Gemein-
schaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2917/93⁽⁴⁾, sind die Rosenpreise unter Zugrunde-
legung des Durchschnitts der Tagespreise zu bestimmen,
die während der vergangenen drei Jahre auf den repräsen-
tativen Erzeugermärkten bei Leitsorten der Qualitätskate-
gorie I festgestellt wurden. Bei Nelken gelten dieselben
Bedingungen für die Standard- und Spraytypen. Bei der
Berechnung des Preisdurchschnitts sind die Notierungen

auszuschließen, die um 40 % und mehr von dem Mittel-
wert abweichen, der auf demselben Markt für die gleichen
Zeiträume der drei abgelaufenen Jahre festgestellt wurde.

Für die bis 3. November 1996 reichenden Zeiträume von
jeweils zwei Wochen sollten die gemeinschaftlichen
Erzeugerpreise anhand der von den Mitgliedstaaten gelie-
fertenen Daten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für groß-
bzw. kleinblütige Rosen, ein- (Standard) bzw. mehrblütige
(Spray) Nelken werden für die vom 3. Juni 1996 bis zum
3. November 1996 reichenden Zeiträume von jeweils zwei
Wochen im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

ANHANG

Gemeinschaftliche Erzeugerpreise

(in ECU je 100 Stück)

Wochen	Zeitraum	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Groß- blütige Rosen	Klein- blütige Rosen
23-24	3. 6. — 16. 6. 1996	10,46	10,37	25,67	12,66
25-26	17. 6. — 30. 6. 1996	10,12	10,60	21,19	11,64
27-28	1. 7. — 14. 7. 1996	8,30	10,16	20,24	9,90
29-30	15. 7. — 28. 7. 1996	9,20	8,92	20,30	9,35
31-32	29. 7. — 11. 8. 1996	9,80	7,77	19,25	9,02
33-34	12. 8. — 25. 8. 1996	12,22	9,09	20,69	10,33
35-36	26. 8. — 8. 9. 1996	13,56	11,69	25,17	12,56
37-38	9. 9. — 22. 9. 1996	13,97	12,24	26,14	12,06
39-40	23. 9. — 6. 10. 1996	14,33	12,73	25,00	12,70
41-42	7. 10. — 20. 10. 1996	14,31	12,72	26,68	14,80
43-44	21. 10. — 3. 11. 1996	19,40	13,55	32,17	18,41

VERORDNUNG (EG) Nr. 668/96 DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 65 000 Tonnen
Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat im Getreidewirtschaftsjahr 1991/92 beträcht-
liche Mengen Hartweizen im Rahmen des Interventions-
verfahrens erworben. Aufgrund der langen Lagerzeit ist
eine Qualitätsminderung dieser Getreidevorräte eingetre-
ten. Um diesen Prozeß des Verderbens aufzuhalten,
sollte das in Frage stehende Erzeugnis unverzüglich zum
Verkauf freigegeben werden. Unter diesen Umständen
empfiehlt es sich, den Mindestverkaufspreis in Abwei-
chung von der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der
Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und
die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus
Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, im Rahmen einer
Ausschreibung nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle nimmt unter
den nachstehend festgelegten Bedingungen einer Dauer-
ausschreibung für die Abgabe von 65 000 Tonnen Hart-
weizen aus ihren Beständen vor.

(2) Die 65 000 Tonnen Hartweizen lagern in den in
Anhang I aufgeführten Gebieten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

Artikel 2

(1) Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Ange-
bote vorgesehenen Frist übermittelt Italien der Kommis-
sion eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot insbe-
sondere die Menge, der Preis und die jeweiligen Zu- und
Abschläge angegeben sind.

(3) Die Kommission setzt nach dem Verfahren des
Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den
Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote
nicht zu berücksichtigen.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß der
italienische Markt nicht gestört wird.

Artikel 3

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten
Teilausschreibung wird auf den 25. April 1996, 9.00 Uhr
(Brüsseler Zeit), festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschrei-
bungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüs-
seler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
läuft am 23. Mai 1996, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der italienischen Interven-
tionsstelle einzureichen:

Ente per gli interventi nel mercato (EIMA),
Via Palestro 81,
I-00100 Roma
(Tel.: 49 49 91; Telefax: 62 03 31).

Artikel 4

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungs-
frist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote
müssen gemäß dem Schema in Anhang II an die im
Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Verona	1 943,741
Grosseto	217,790
Livorno	2 207,088
Ancona	18,250
Macerata	314,090
Campobasso	6 962,480
Matera	14 307,722
Potenza	5 586,137
Bari	14 935,664
Brindisi	4 776,128
Caltanissetta	1 713,971
Palermo	498,941
Siracusa	10 319,342
Insgesamt	63 872,344

ANHANG II

Dauerausschreibung für den Verkauf von 65 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

[Verordnung (EG) Nr. 668/96]

1	2	3	4	5
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t)
1				
2				
3				
usw.				

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:

- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telekopie: 295 01 32,
295 25 15,
296 10 97.

VERORDNUNG (EG) Nr. 669/96 DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 157. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/96⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 613/96⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 157. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention in Spanien ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der 157. Teilausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 betragen

a) für die Kategorie A

- der Höchstankaufspreis 278 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstankaufsmenge Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften 7 563 Tonnen,
- die Höchstmenge Vorderviertel 102 Tonnen, wobei auf den Schlachtkörperpreis ein Koeffizient von 0,80 bei geradem Zuschnitt angewandt wird;

b) für die Kategorie C

- der Höchstankaufspreis 272,30 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstankaufsmenge 1 565 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 86 vom 4. 4. 1996, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 670/96 DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Quartal 1996 (zweiter Zeitraum)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der
Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/
95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der
Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr.
404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung
für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, insbeson-
dere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 485/96 der
Kommission vom 19. März 1996 betreffend die Erteilung
von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des
Zollkontingents für das zweite Quartal 1996 und die
Einreichung neuer Anträge⁽⁷⁾, wurden die verfügbaren
Mengen für neue Einfuhrlizenzanträge im Rahmen des
Zollkontingents für das zweite Quartal 1996 festgesetzt.
Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
478/95 werden unverzüglich die Mengen bestimmt, für
die Lizenzen für den oder die betreffenden Ursprünge
erteilt werden können.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1442/93 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 478/95

gilt folgendes: Liegen die Mengen, für die Anträge auf
Erteilung von Einfuhrlizenzen für die eine und/oder
andere Gruppe von Marktbeteiligten gestellt wurden, für
ein Quartal und ein in Anhang I der Verordnung (EG)
Nr. 478/95 genanntes Ursprungsland bzw. eine dort
genannte Gruppe von Ursprungsländern deutlich über
den festgesetzten Richtmengen, so wird ein Prozentsatz
festgesetzt, um den die Mengen in den diesbezüglichen
Anträgen gekürzt werden. Diese Vorschrift gilt jedoch
nicht für Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger
beziehen.

Da die für den Ursprung „Kolumbien Gruppe B“ bean-
tragten Mengen die noch verfügbare Menge überschreiten,
ist ein Kürzungskoeffizient anzuwenden. Für die in allen
anderen neuen Anträgen aufgeführten Mengen können
Einfuhrlizenzen erteilt werden.

Diese Verordnung muß unverzüglich anwendbar sein,
damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden
können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von
Bananen werden für das zweite Quartal 1996 folgende
Einfuhrlizenzen für neue Anträge gemäß Artikel 4 Absatz
1 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 erteilt:

- a) Ursprung „Kolumbien Gruppe B“ für die im neuen
Lizenzantrag aufgeführte Menge, multipliziert mit den
Kürzungskoeffizienten 0,705568;
- b) für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen,
wenn diese höchstens 150 Tonnen betreffen;
- c) bei einem anderen als den unter Buchstabe a)
genannten Ursprung: für die im Lizenzantrag aufge-
führte Menge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 70 vom 20. 3. 1996, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 671/96 DER KOMMISSION
vom 12. April 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. April 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 20	052	85,7	0805 30 20	052	130,7
	060	80,2		204	88,8
	064	59,6		220	74,0
	066	41,7		388	87,2
	068	62,3		400	83,3
	204	53,3		512	54,8
	208	44,0		520	66,5
	212	97,5		524	100,8
	624	116,9		528	87,4
	999	71,2		600	63,5
	0707 00 15	052		104,3	624
053		156,2	999	83,8	
060		61,0	0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	052	64,0
066		53,8		064	78,6
068		69,1		388	106,7
204		144,3		400	75,1
624		87,1		404	69,8
999		96,5		416	72,7
0709 10 10	220	125,0		508	89,6
	999	125,0		512	74,3
0709 90 75	052	104,3	524	77,0	
	204	77,5	528	84,4	
	412	54,2	624	86,5	
	624	209,6	728	107,3	
	999	111,4	800	78,0	
0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19	052	38,6	804	87,6	
		43,2	999	82,3	
		58,0	0808 20 37	039	90,4
		66,5		052	86,2
		53,3		064	72,5
		40,5		388	73,0
		38,6		400	106,0
		41,6		512	69,2
		38,7		528	71,6
		45,6		624	79,0
		54,3		728	115,4
		47,2		800	55,8
				804	112,9
				999	84,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 672/96 DER KOMMISSION
vom 12. April 1996
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 657/96⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 44.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. April 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,20	4,20
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,20	9,43
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,20	4,01
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,20	9,00
1701 91 00 ⁽²⁾	31,99	9,24
1701 99 10 ⁽²⁾	31,99	4,74
1701 99 90 ⁽²⁾	31,99	4,74
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 96/20/EG DER KOMMISSION

vom 27. März 1996

zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/97/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Richtlinie 70/157/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.

Insbesondere wird in Artikel 3 Absatz 4 sowie in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG festgelegt, daß jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen sowie ein Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI der genannten Richtlinie beigelegt wird, damit das Typgenehmigungsverfahren rechnergestützt durchgeführt werden kann.

Die Weiterentwicklung der Motortechnik macht eine genauere Festlegung der Prüfverfahren, insbesondere der für schwere Nutzfahrzeuge vorgesehenen Prüfungen erforderlich, um deren Durchführung und vor allem die Reproduzierbarkeit der Prüfungen zu ermöglichen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der verfügende Teil der Richtlinie 70/157/EWG wird wie folgt geändert:

— Artikel 1 wird wie folgt geändert: „... Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen und fahrbaren Maschinen ...“.

— In Artikel 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 2a Absatz 2 wird „Artikel 9a“ durch „Artikel 2“ ersetzt.

— In Artikel 3 wird „des Anhangs“ durch „der Anhänge“ ersetzt.

(2) Die Anhänge der Richtlinie 70/157/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab dem 1. Oktober 1996 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage beziehen,

— weder für einen Kraftfahrzeugtyp oder den Typ einer Auspuffanlage die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

— noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme der Fahrzeuge oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Auspuffanlagen verbieten,

wenn die Fahrzeuge oder Auspuffanlagen die Anforderungen der Richtlinie 70/157/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, erfüllen.

(2) Ab dem 1. Januar 1997 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp oder den Typ einer Auspuffanlage aus Gründen, die sich auf den zulässigen Geräuschpegel beziehen,

— die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen

und

— müssen die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht eingehalten sind.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten für als Ersatzteile bestimmte Auspuffanlagen weiterhin die EG-Typgenehmigung erteilen und deren Verkauf und Inbetriebnahme nach früheren Fassungen der Richtlinie 70/157/EWG zulassen, wenn sie

— für den Einbau in bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge bestimmt sind

und

— den bei der Erstzulassung dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 8. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 19. 12. 1992, S. 1.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zwischen dem verfügenden Teil und Anhang I wird ein Verzeichnis der Anhänge mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Verzeichnis der Anhänge

ANHANG I: EG-Typgenehmigung in bezug auf den Geräuschpegel eines Kraftfahrzeugs

Anlage 1: Beschreibungsbogen

Anlage 2: Typgenehmigungsbogen

ANHANG II: EG-Typgenehmigung einer Auspuffanlage als selbständige technische Einheit

Anlage 1: Beschreibungsbogen

Anlage 2: Typgenehmigungsbogen

Anlage 3: Muster des EG-Typgenehmigungszeichens

ANHANG III: Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion

ANHANG IV: Vorschriften für die Prüfstrecke“.

Änderungen zu Anhang I:

Die Fußnote zu 1.1.7 erhält folgenden Wortlaut:

„⁽¹⁾ Gemäß den Definitionen von Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.“

Nummer 2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„2.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf den zulässigen Geräuschpegel ist vom Hersteller zu stellen.“

Nummer 2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.“

Die Nummern 2.2.1 bis einschließlich 2.2.4 werden gestrichen.

Unter Nummer 2.3 wird der Ausdruck „oder von seinem Beauftragten“ gestrichen.

Nummer 2.5 wird gestrichen.

Nummer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„4. Erteilung der EG-Typgenehmigung

4.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.

4.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.

4.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG erteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.“

Unter Nummer 5.2.1.2 wird „Anhang III“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

Unter Nummer 5.2.2.3.1 wird „Anhang VI“ durch „Anhang IV“ ersetzt.

Unter Nummer 5.2.2.3.4 erhält der zweite Absatz folgenden Wortlaut:

„Die für die Prüfung verwendeten Reifen werden vom Fahrzeughersteller ausgewählt; sie müssen handelsüblich sein und auf dem Markt angeboten werden; sie müssen einer der vom Fahrzeughersteller nach Nummer 1.5 des Nachtrags der Anlage 2 für das Fahrzeug angegebenen Reifengröße (vgl. Nummer 2.17 des Anhangs II der Richtlinie 92/23/EWG des Rates⁽¹⁾) entsprechen und im Fall von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 hinsichtlich der Mindestprofiltiefe den Vorschriften der Richtlinie 89/459/EWG entsprechen; für Fahrzeuge anderer Klassen gilt die in der Richtlinie 89/459/EWG festgelegte Mindestprofiltiefe wie für Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Der Reifendruck muß jeweils der Prüfmasse des Fahrzeugs entsprechen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 14. 5. 1992, S. 45.“

Unter Nummer 5.2.2.4.3.3.1.1 wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz angefügt:

„Wird die Motordrehzahl ‚S‘ bei einer der Leerlaufdrehzahl entsprechenden Annäherungsmotordrehzahl noch erreicht, ist die Prüfung nur im dritten Gang durchzuführen, und die einschlägigen Ergebnisse sind zu ermitteln.“

Unter Nummer 5.2.2.4.3.3.1.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Fahrzeug gilt jedoch auch dann noch als für seinen Typ repräsentativ, wenn die Prüfungen auf Verlangen des Antragstellers auf weitere, nicht vorgesehene Übersetzungsverhältnisse ausgedehnt werden und der höchste Geräuschpegel zwischen dem höchsten und niedrigsten Wert der geprüften Übersetzungsverhältnisse erreicht wird.“

Unter den Nummern 5.2.3.1 und 5.2.3.5.1 wird „Anhang III“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

Unter Nummer 5.3.2 wird „Artikel 8 Absatz 3“ ersetzt durch „Artikel 11 Absätze 2 oder 3“.

Nummer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Veränderungen des Typs und Änderungen der Typgenehmigungen

6.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.“

Die Unterabsätze von Nummer 7 erhalten folgenden Wortlaut:

„7.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.

7.2. Besondere Vorschriften

7.2.1. Die Prüfungen, auf die unter Nummer 2.3.5 des Anhangs X der Richtlinie 70/156/EWG Bezug genommen wird, entsprechen denjenigen des Anhangs III (I) dieser Richtlinie.

7.2.2. Die Häufigkeit der Überprüfungen im Sinne von 2.4 des Anhangs X der Richtlinie 70/156/EWG beträgt normalerweise einmal alle zwei Jahre.“

Nach der Abbildung 4 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

Beschreibungsbogen Nr. ... gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (*) betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung (Richtlinie 70/157/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A 4 haben oder auf das Format A 4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. **Allgemeines**
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b):
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse (c):
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

(*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

1. **Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs**
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
 - 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
2. **Massen und Abmessungen (e) (in kg und mm) (Gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)**
 - 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles):
 - 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
 - 2.4.1.1. Länge (j):
 - 2.4.1.2. Breite (k):
 - 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.1. Länge (j):
 - 2.4.2.2. Breite (k):
 - 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau nicht vom Hersteller geliefert wird (mit Standardausrüstung einschließlich Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer) (o) (Größt- und Kleinstwert):
3. **Antriebsmaschine (q)**
 - 3.1. Hersteller
 - 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers: (gemäß Kennzeichnung am Motor, oder sonstige Identifizierungsmerkmale)
 - 3.2. Verbrennungsmotor
 - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt (!)
 - 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
 - 3.2.1.2.3. Zündfolge:
 - 3.2.1.3. Hubvolumen (s): cm³
 - 3.2.1.8. Nennleistung (t): kW bei min⁻¹ (vom Hersteller deklarierter Wert)
 - 3.2.4. Kraftstoffversorgung
 - 3.2.4.1. Durch Vergaser: Ja/nein (!)
 - 3.2.4.1.2. Typ(en):
 - 3.2.4.1.3. Anzahl:
 - 3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein (!)
 - 3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer (!)
 - 3.2.4.1.4. Regler
 - 3.2.4.2.4.1. Typ:
 - 3.2.4.2.4.2.1. Abregeldrehzahl unter Belastung: min⁻¹
 - 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein (!)
 - 3.2.4.3.1. Arbeitsverfahren: Ansaugkrümmer (Zentral-/Mehrstelleneinspritzung (!)/ Direkteinspritzung/Sonstige) (genaue Angabe) (!)

(!) Nichtzutreffendes streichen.

- 3.2.8. Einlaßsystem
 - 3.2.8.4.2. Luftfilter, Zeichnungen:; oder
 - 3.2.8.4.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.8.4.2.2. Typ(en):
 - 3.2.8.4.3. Ansauggeräuschdämpfer, Zeichnungen:; oder
 - 3.2.8.4.3.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.8.4.3.2. Typ(en):
- 3.2.9. Auspuffsystem
 - 3.2.9.2. Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
 - 3.2.9.4. Schalldämpfer:
 - Für Vor-, Mittel- und Nachschalldämpfer: Bauweise, Typ, Kennzeichnung; wenn von Einfluß auf das Außengeräusch: Geräuschdämpfung im Motorraum und am Motor selbst:
 - 3.2.9.5. Lage der Auspufföffnung:
 - 3.2.9.6. Schalldämpfer mit Faserwerkstoffen:
 - 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein (!)
 - 3.2.12.2.1.1. Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:
- 3.3. Elektromotor
 - 3.3.1. Typ (Wicklungsanordnung, Erregung):
 - 3.3.1.1. Größte Stundenleistung: kW
 - 3.3.1.2. Betriebsspannung: V
- 3.4. Sonstige Verbrennungs- oder Elektromotoren oder Kombinationen davon (Besonderheiten hinsichtlich der Bauteile solcher Verbrennungs- oder Elektromotoren):
- 4. **Kraftübertragung (v)**
 - 4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):
 - 4.6. Übersetzungsverhältnisse:

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motor und Getriebeantriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeantrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe (*)			
1			
2			
3			
...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe (*)			
Rückwärtsgang			

(*) Zusätzliche Angaben für Geländefahrzeuge

(!) Nichtzutreffendes streichen.

- 4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs (und Angabe des Gangs, in dem diese erreicht wird)
km/h) (w):
6. **Radaufhängung**
- 6.6. Bereifung und Räder
- 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
- 6.6.2.1. Achse 1:
- 6.6.2.2. Achse 2:
- 6.6.2.3. Achse 3:
- 6.6.2.4. Achse 4:
- usw.
9. **Aufbau** (gilt nicht für Fahrzeuge der Klasse M 1)
- 9.1. Art des Aufbaus:
- 9.2. Verwendete Werkstoffe und Bauart:
12. **Verschiedenes**
- 12.5. Einzelheiten über sonstige, nicht motorbezogene Schalldämpfungseinrichtungen (sofern nicht bereits unter anderen Nummern beschrieben):

Zusätzliche Angaben für Geländefahrzeuge

- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
- 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
- 2.4.1.4.1. Überhangwinkel vorn (na): Grad
- 2.4.1.5.1. Überhangwinkel hinten (nb): Grad
- 2.4.1.6. Bodenfreiheit (gemäß Anhang II A Abschnitt 4.5.4 der Richtlinie 70/156/EWG)
- 2.4.1.6.1. Zwischen den Achsen:
- 2.4.1.6.2. Unter der (den) Vorderachse(n):
- 2.4.1.6.3. Unter der (den) Hinterachse(n):
- 2.4.1.7. Rampenwinkel (nc): Grad
- 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
- 2.4.2.4.1. Überhangwinkel vorn (na): Grad
- 2.4.2.5.1. Überhangwinkel hinten (nb): Grad
- 2.4.2.6. Bodenfreiheit (gemäß Anhang II A Abschnitt 4.5.4 der Richtlinie 70/156/EWG)
- 2.4.2.6.1. Zwischen den Achsen:
- 2.4.2.6.2. Unter der (den) Vorderachse(n):
- 2.4.2.6.3. Unter der (den) Hinterachse(n):
- 2.4.2.7. Rampenwinkel (nc): Grad
- 2.15. Anfahrvermögen an Steigungen (Einzelfahrzeug): Prozent
- 4.9. Differentialsperre: ja/nein (!)

Datum, Ordner

(!) Nichtzutreffendes streichen.

*Anlage 2***MUSTER****EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN**

[Größtformat: A4 (210 × 297 mm)]

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie .../EGW, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden⁽¹⁾ ⁽²⁾:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage- und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. (Erforderlichenfalls) Zusätzliche Angaben: Siehe Nachtrag
2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. Gegebenenfalls Bemerkungen: Siehe Nachtrag
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

Nachtrag zu dem EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 70/157/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie ...

1. Zusätzliche Angaben:
 - 1.1. Erforderlichenfalls Verzeichnis der unter Nummer 5.2.2.4.3.3.1.2 des Anhangs 1 fallenden Fahrzeuge:
 - 1.2. Motor:
 - 1.2.1. Hersteller:
 - 1.2.2. Typ:
 - 1.2.3. Modell:
 - 1.2.4. Nennleistung: kW bei min⁻¹

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht relevant sind, so werden diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt (z. B. ABC??123??).⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

- 1.3. Kraftübertragung: Handschaltung/automatisch ⁽¹⁾
- 1.3.1. Zahl der Gänge:
- 1.4. Ausrüstung:
- 1.4.1. Schalldämpfer:
- 1.4.1.1. Hersteller:
- 1.4.1.2. Modell:
- 1.4.1.3. Typ: gemäß Zeichnung Nr.:
- 1.4.2. Ansauggeräuschdämpfer:
- 1.4.2.1. Hersteller:
- 1.4.2.2. Modell:
- 1.4.2.3. Typ: gemäß Zeichnung Nr.:
- 1.5. Reifengröße:
- 1.5.1. Beschreibung des für die Typgenehmigungsprüfung verwendeten Reifentyps:
- 1.6. Messungen:
- 1.6.1. Geräuschpegel des fahrenden Fahrzeugs:

Meßergebnisse			
	links dB (A) ⁽²⁾	rechts dB (A) ⁽²⁾	Hebelstellung des Getriebes
1. Messung			
2. Messung			
3. Messung			
4. Messung			
Prüfergebnis:		dB (A)/E ⁽³⁾	

- 1.6.2. Geräuschpegel des stehenden Fahrzeugs:

	dB (A) ⁽²⁾	Motor- drehzahl
1. Messung		
2. Messung		
3. Messung		
Prüfergebnis:		dB (A)/E ⁽³⁾

- 1.6.3. Geräuschpegel des Druckluftgeräuschs:

Meßergebnisse		
	links dB (A) ⁽²⁾	rechts dB (A) ⁽²⁾
1. Messung		
2. Messung		
3. Messung		
4. Messung		
Prüfergebnis:		dB (A)

5. Bemerkungen:⁴

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Die Meßwerte sind entsprechend Nummer 5.2.2.5.1 des Anhangs I um 1 dB (A) vermindert worden.

⁽³⁾ „E“ bedeutet, daß die Messungen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wurden.

Änderungen zu Anhang II

Unter Nummer 0 wird „Artikel 9a“ durch „Artikel 2“ ersetzt.

Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- „2.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für ein Ersatzauspuffsystem oder ein Bauteil davon als selbständige technische Einheit ist vom Fahrzeughersteller oder vom Hersteller der betreffenden selbständigen technischen Einheit zu stellen.“

Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- „2.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.“

Die Nummern 2.2.1 bis einschließlich 2.2.3, 2.4 und 3.1.3 werden gestrichen.

Die Fußnote (!) zu den Nummern 2.3.3 und 5.2.1 erhält folgende Fassung:

- „(!) Wie in der Fassung dieser Richtlinie beschrieben, die für die Typgenehmigung des Fahrzeugs galt.“

Die Nummern 3., 3.1., 3.1.1., 3.1.2 und 3.2 werden in 2.4, 2.4.1, 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.2 umnummeriert.

Nummer 4 wird in Nummer 3 umnummeriert und erhält folgenden Wortlaut:

„3. Erteilung der EG-Typgenehmigung

- 3.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 3.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
- 3.3. Jedem als selbständige technische Einheit genehmigten Typ einer Ersatzauspuffanlage oder eines Bauteils davon wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Abschnitt 3 der Typgenehmigungsnummer gibt die Nummer der letzten Änderungsrichtlinie an, die zum Zeitpunkt der Typgenehmigung des Fahrzeugs galt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Typ einer Ersatzauspuffanlage oder eines Bauteils davon zuteilen.“

Eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„4. EG-Typgenehmigungszeichen

- 4.1. Jede einem genehmigten Typ entsprechende Ersatzauspuffeinrichtung oder jedes Bauteil davon, mit Ausnahme der Befestigungsteile und Rohre, muß ein EG-Typgenehmigungszeichen tragen.
- 4.2. Das Typgenehmigungszeichen besteht aus einem den Buchstaben ‚e‘ umgebenden Rechteck, gefolgt von der jeweiligen Nummer oder Buchstabenfolge des Mitgliedstaats, der die Typgenehmigung erteilt hat:
 - ‚1‘ für Deutschland
 - ‚2‘ für Frankreich
 - ‚3‘ für Italien
 - ‚4‘ für die Niederlande
 - ‚5‘ für Schweden
 - ‚6‘ für Belgien
 - ‚9‘ für Spanien
 - ‚11‘ für das Vereinigte Königreich
 - ‚12‘ für Österreich
 - ‚13‘ für Luxemburg
 - ‚17‘ für Finnland
 - ‚18‘ für Dänemark
 - ‚21‘ für Portugal
 - ‚23‘ für Griechenland
 - ‚IRL‘ für Irland

Ferner umfaßt es in der Nähe des Rechtecks die ‚Grundgenehmigungsnummer‘, die in Abschnitt 4 der Typgenehmigungsnummer, auf die in Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG Bezug genommen wird, und der die beiden Ziffern vorangestellt sind, die die laufende Nummer der letzten größeren technischen Änderung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates angeben, die zum Zeitpunkt der Erteilung der EG-Typgenehmigung galt. Für die Richtlinie 70/157/EWG ist die laufende Nummer 00; für die Richtlinie 77/212/EWG ist die laufende Nummer 01; für die Richtlinie 84/424/EWG ist die laufende Nummer 02; für die Richtlinie 92/97/EWG ist die laufende Nummer 03.

- 4.3. Das Zeichen muß selbst nach dem Einbau der Ersatzauspuffeinrichtung oder des Bauteils davon in das Fahrzeug deutlich lesbar und dauerhaft sein.
- 4.4. Ein Beispiel für das EG-Typgenehmigungszeichen ist in Anlage 3 enthalten.“

Nummer 6 wird durch die folgenden neuen Nummern 6 und 7 ersetzt:

„6. **Veränderungen des Typs und Änderungen der Typgenehmigungen**

- 6.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.

7. **Übereinstimmung der Produktion**

- 7.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.

7.2. Besondere Vorschriften:

- 7.2.1. Die Prüfungen, auf die unter 2.3.5 des Anhangs X der Richtlinie 70/156/EWG Bezug genommen wird, entsprechen denjenigen des Anhangs III (II) dieser Richtlinie.
- 7.2.2. Die Häufigkeit der Überprüfungen im Sinne von 2.4 des Anhangs X der Richtlinie 70/156/EWG beträgt normalerweise einmal alle zwei Jahre.“

Nach der Abbildung 3 werden die folgenden Anlagen 1, 2 und 3 angefügt:

„Anlage 1

Beschreibungsbogen Nr. ... betreffend die EG-Typgenehmigung als selbständige technische Einheit einer Auspuffvorrichtung für Kraftfahrzeuge (Richtlinie 70/157/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A 4 haben oder auf das Format A 4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. **Allgemeines**

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. **Beschreibung des Fahrzeugs, für das die Einrichtung bestimmt ist**

(ist die Einrichtung für den Einbau in mehr als einen Fahrzeugtyp bestimmt, sind die unter diesem Punkt verlangten Angaben für jeden einzelnen betroffenen Typ aufzuführen)

- 1.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 1.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 1.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
- 1.4. Fahrzeugklasse:
- 1.5. EG-Typgenehmigungsnummer in bezug auf den Geräuschpegel:
- 1.6. Alle unter den Nummern 1.1 bis 1.5 des Typgenehmigungsbogens betreffend das Fahrzeug (Anhang I Anlage 2 dieser Richtlinie) aufgeführten Angaben:

2. **Beschreibung der Einrichtung**

- 2.1. Eine Beschreibung der Ersatzauspuffanlage mit Angabe der jeweiligen Anordnung jedes einzelnen Systembauteils sowie Einbauanleitungen:
- 2.2. Detaillierte Zeichnungen jedes Bauteils, aus denen dessen Anordnung und Merkmale eindeutig hervorgehen, und Angabe der verwendeten Werkstoffe. In diesen Zeichnungen ist die für die vorgeschriebene Anbringung des EG-Typgenehmigungszeichens vorgesehene Stelle anzugeben:

Datum, Ordner

*Anlage 2***MUSTER****EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN**

[Größtformat: A4 (210 × 297 mm)]

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie .../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden⁽¹⁾⁽²⁾:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽³⁾
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. (Erforderlichenfalls) Zusätzliche Angaben: Siehe Nachtrag
2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. Gegebenenfalls Bemerkungen: Siehe Nachtrag
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

Nachtrag zu dem EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typgenehmigung als selbständige technische Einheit einer Auspuffvorrichtung für Kraftfahrzeuge in bezug auf Richtlinie 70/157/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie ...

1. Zusätzliche Angaben:
 - 1.1. Zusammensetzung der selbständigen technischen Einheit:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

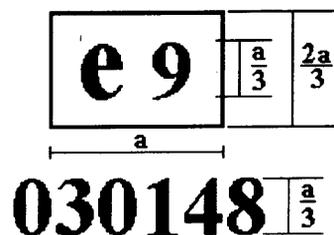
⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht relevant sind, so werden diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt (z.B. ABC??123??).

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

- 1.2. Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des (der) Kraftfahrzeugtyp(s)(en), in den (die) der Schalldämpfer eingebaut werden soll (1):
- 1.3. Fahrzeugtyp(en) und dessen (deren) Typgenehmigungsnummer(n):
- 1.4. Motor:
 - 1.4.1. Typ(en) (Selbstzündung/Diesel):
 - 1.4.2. Zweitakt/Viertakt:
 - 1.4.3. Gesamtzylinderinhalt:
 - 1.4.4. Nennleistung kW bei min^{-1}
- 1.5. Getriebeübersetzung (Anzahl der Übersetzungsverhältnisse):
- 1.6. Benutzte Übersetzungsverhältnisse:
- 1.7. Übersetzung des Achsgetriebes:
- 1.8. Geräuschpegelwerte:
 - fahrendes Fahrzeug dB (A), Geschwindigkeit vor der Beschleunigung stabilisiert bei km/h;
 - stehendes Fahrzeug dB (A) bei min^{-1}
- 1.9. Abweichungen des Abgasgedrucks:
- 1.10. Etwaige Benutzungsbeschränkungen und Einbauvorschriften:
5. Bemerkungen:

Anlage 3

BEISPIEL DES EG-TYPGENEHMIGUNGSZEICHENS

a \geq 12 mm

Die Auspuffeinrichtung oder das Bauteil davon mit dem dargestellten EG-Typgenehmigungszeichen wurde in Spanien (e 9) gemäß Richtlinie 92/97/EWG (03) unter der Grundgenehmigungsnummer 0148 genehmigt.

Die Zahlen sind nur als Beispiel angegeben.

(1) Sind mehrere Fahrzeugtypen angegeben, so sind die Nummern 1.3 bis einschließlich 1.10 für jeden Typ auszufüllen.“

Änderungen zu den Anhängen III, IV, V und VI:

Die Anhänge III und IV werden gestrichen.

Anhang V wird umnummeriert in Anhang III.

Nummer 2 von Anhang III (1) erhält folgenden Wortlaut:

„2. Prüfverfahren

Die Prüfverfahren, die Meßbedingungen, die Meßinstrumente und die Auswertung der Ergebnisse entsprechen denjenigen, die in Anhang I beschrieben sind. Die Prüffahrzeuge sind der Prüfung zur Messung des Geräuschpegels des fahrenden Fahrzeugs gemäß 5.2.2 des Anhangs I zu unterziehen.“

Anhang VI wird umnummeriert in Anhang IV.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. April 1996

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, deutsche, griechische, englische, französische, italienische, niederländische, portugiesische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

(96/268/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-
zung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1802/95 ⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die

Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Entscheidung 96/248/EG der Kommission ⁽⁶⁾
wurde dieser Ankauf in allen Mitgliedstaaten ausgesetzt.
Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß
die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1547/87 in Irland nicht mehr erfüllt ist. Das
Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Ausset-
zung gilt, ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechen-
land, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden,
in Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Großbritan-
nien und Nordirland ausgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 96/248/EG wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 2. 4. 1996, S. 18.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 2. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 268/96 der Kommission vom 13. Februar 1996 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 über die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 36 vom 14. Februar 1996)

Seite 8, Anhang I, Abschnitt I, Tabelle, Spalte „KN-Code“:

— betreffend Warenbezeichnung „Hirse“:

anstatt: „1001 20 00“

muß es heißen: „1008 20 00“;

— betreffend Warenbezeichnung „Kanariensaat“:

anstatt: „1001 30 00“

muß es heißen: „1008 30 00“.

Seite 8, Anhang, Abschnitte II und III, in den Tabellen, Spalte „KN-Code“, betreffend jeweils die Warenbezeichnung „Weizenmehl“:

anstatt: „1101 00 00“

muß es heißen: „1101 00“.
